

Stadt Bottrop • BSBB • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

per Mail

Bottroper Sportvereine
und sonstige Nutzer von Sportstätten

Internet: www.bottrop.de

Dieter-Renz-Halle
Parkstraße 47
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 5

Telefon: 0 20 41 / 70 42 19

Fax: 0 20 41 / 70 5 42 13

Steuernummer: **308/5821/0026**

E-Mail: henning.wiegert@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Wiegert

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 24.11.2021

Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Sportfreunde,

am gestrigen Dienstag (23.11.2021) hat NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann bekannt gegeben, dass mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW ab dem heutigen Mittwoch (24.11.2021) vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemielage wieder verschärfte Regularien im Sinne des Infektionsschutzes gelten, die auch den Sportbereich betreffen.

Die Grundlage der Corona-Schutzverordnung bildet die 3G- (genesen / geimpft / getestet) bzw. 2G-Regel (genesen / geimpft) sowie die 2G-plus-Regel (genesen & getestet / geimpft & getestet). Die Regularien gelten unabhängig von Inzidenz- und Hospitalisierungsraten.

Es gelten die folgenden Regularien gelten gemäß §4 (2) im Sportbereich:

- Beim Sport ist die **2G-Regel** für alle beteiligten Personen verpflichtend.

Diese Regel gilt auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum und auch für sämtliche Zuschauer und sonstige Beteiligte am Sportbetrieb. Der Zutritt zu Sportstätten ist also nur noch Personen gestattet, die die 2G-Regel erfüllen. Lediglich Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G-plus ausgenommen.

Die genannten Regelungen gelten ab Mittwoch (24.11.2021) einheitlich in ganz NRW.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo. Di. Fr. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 4622
IBAN: DE 34 4245 1220 0000 0046 22 | BIC: WELADED1BOT

Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:
Gustav-Ohm-Straße

Datum: 24.11.2021

Seite 2

Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind durch die verantwortlichen Personen oder Vereine zu kontrollieren. Personen, die keinen Nachweis beibringen können, sind durch die verantwortlichen Personen von einer Teilnahme auszuschließen
- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G-plus ausgenommen.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

Die Stadt Bottrop wird die Einhaltung der geltenden Regularien kontrollieren.

Bitte geht weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Situation um und prüft insbesondere bei Sportveranstaltungen gewissenhaft die Etablierung von Maßnahmen zur Hygiene und dem Infektionsschutz. Auch die AHA-Regeln behalten ihre Wirksamkeit.

Die aktualisierte Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 21. Dezember 2021 außer Kraft. Über mögliche Änderungen der Verordnung werden wir im gewohnten Umfang informieren.

Bei Rückfragen stehen wir weiterhin zur Verfügung. Gerne beraten wir auch bei der Umsetzung von Hygiene- und Durchführungskonzepten für Sportveranstaltungen, um den Sport in Bottrop weiterhin sicher in Bewegung zu halten.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Jürgen Heidtmann
Betriebsleiter